

GKV-Gemeinschafts- förderung Selbsthilfe auf Bundesebene

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe • c/o vdek • Berlin

AHC-Deutschland e. V.
Karnapsweg 11
53332 Bornheim

Kontakt:

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Karin Niederbühl
Durchwahl: (030) 2 69 31 - 19 20
Telefax: (030) 2 69 31 - 29 00
E-Mail: karin.niederbuehl@vdek.com

1920/b190/Nie
3. Juni 2019

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur gemeinsamen und kassenartenübergreifenden Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen haben sich die Bundesverbände der Krankenkassen zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen, in deren Namen dieses Schreiben ergeht. Dies sind:

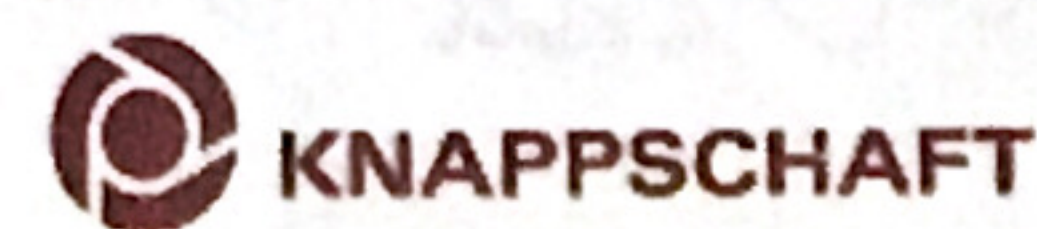
der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
der AOK-Bundesverband, GbR
der BKK Dachverband e. V.
der IKK e. V.
die Knappschaft
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Wir freuen uns, Ihnen aufgrund Ihres Antrags für Ihre Selbsthilfearbeit im Jahr 2019 Fördermittel zur Verfügung stellen zu können. Darüber hat die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen entschieden.

Ihre Selbsthilfebundesorganisation erhält von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ pauschale Mittel in Höhe von 10.000,00 EUR. Diese Förderung ist zweckgebunden. Ausschließlich die als förderfähig definierten Ausgaben gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ und gemäß den Ausführungen im „Gemeinsamen Rundschreiben 2019“ werden gefördert und sind abrechnungsfähig. Die Förderung erfolgt vorrangig als Festbetrag. Wir nehmen die Anweisung der Fördermittel auf das Konto mit der Bankverbindung IBAN: DE84 1606 2073 0004 8339 37 und BIC: GENODEF1BRB in Kürze vor.

Der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - gehören an:

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- Knappschaft
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG, Kassel



Bitte beachten Sie, dass diese Mittel von allen Mitgliedern der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ entsprechend ihres versichertenbezogenen Marktanteils zur Verfügung gestellt werden.

Fördermittel nach § 20h SGB V sind Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen. Sie werden aus den Beiträgen der Versicherten, den Beiträgen der Arbeitgeber und aus öffentlichen Mitteln aufgebracht und unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. **Der Nachweis über die Mittelverwendung ist zusammen mit dem Tätigkeits-/Jahresbericht bis zum 31. März 2020 vorzulegen.** Diese Unterlagen benötigen wir, um die Ausgaben für die Selbsthilfeförderung belegen zu können. Das dafür auszufüllende Formular (Verwendungsnachweis) steht Ihnen auf der Homepage des vdek (<https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>) zum Download zur Verfügung.

Auf Aufforderung hat der Fördermittelnehmer Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind **sechs Jahre aufzubewahren**. Der Fördermittelnehmer hat auch sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel, bei Auflösung der Selbsthilfeorganisation oder bei sonstigen maßgeblichen strukturellen Änderungen für eine Prüfung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ihre gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I, wonach sich im Verlaufe des Förderjahres ergebende Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird finanzielle Zuwendungen zurückfordern, sofern sich Ihre Angaben im Antrag als unrichtig erweisen und/oder die Fördermittel zweckentfremdet verwendet wurden.

Weder auf Förderung nach § 20h SGB V noch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht ein Rechtsanspruch. Aus dieser Förderzusage kann kein Anspruch auf eine Regelförderung für die Folgejahre abgeleitet werden.

Uns ist sehr an der Transparenz über die Förderung gelegen. Deshalb bitten wir Sie, Ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über diese Förderung zu informieren und auf Ihrer **Homepage** einen entsprechenden Hinweis unter Nennung der erhaltenen Fördersumme vorzusehen. Weisen Sie bitte darauf hin, dass die Fördermittel – wie eingangs beschrieben – **von allen Mitgliedern der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“** zur Verfügung gestellt werden. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird die Förderdaten ebenfalls veröffentlichen.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ informiert jährlich im Oktober mit dem „**Gemeinsame Rundschreiben zur Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen**“ über das Förderverfahren, die Voraussetzungen der Förderung und die Möglichkeiten der Antragstellung. Ein Download dieses Gemeinsamen Rundschreibens steht Ihnen auf der Homepage des vdek zur Verfügung.

Im Namen aller Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene wünschen wir Ihnen für Ihre weitere selbsthilfebezogene Arbeit viel Erfolg und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Karin Niederbühl